

Vertragsbestimmungen der Park Service Remscheid GmbH (PSR) für die Anmietung von Einstellplätzen

1. Vertragsgegenstand

Die PSR räumt den Kunden nach Maßgabe dieser Bestimmungen, der jeweils geltenden Parkordnung und des jeweils vereinbarten Tarifs, das Recht ein, das jeweilige Parkhaus als Dauerparker (m/w/d) zu nutzen.

Gegenstand des Vertrages ist die Berechtigung zur Nutzung eines Stellplatzes innerhalb des jeweiligen Parkhauses während der Vertragslaufzeit. Soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Stellplatz vereinbart ist, besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Stellplatzes.

In den Parkeinrichtungen der PSR dürfen nur zum Straßenverkehr zugelassene und - mindestens - nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes versicherte Personenkraftwagen oder Zweiräder eingestellt werden. Sie sind ordnungsgemäß zu sichern, insbesondere sind Fahrzeuge abzuschließen und mit der Feststellbremse gegen Wegrollen zu sichern. Der Kunde ist nicht zum Einlagern von Gegenständen berechtigt. Reparaturarbeiten sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten an Kraftfahrzeugen sind in den Parkeinrichtungen der PSR nicht gestattet.

Die Zufahrts- und Nutzungsberechtigung erfolgt parkhausbezogen entweder

1. kennzeichenbasiert verwaltet durch automatische Erfassung und Prüfung des vom Kunden hinterlegten amtlichen Kfz-Kennzeichens.
2. Kartenbasiert durch Nutzung einer von der PSR ausgegebenen Parkkarte, eines Transponders oder eines sonstigen Zugangsmittels.

Maßgeblich ist das für das jeweilige Parkhaus eingesetzte und in der Vertragsbestätigung, im Onlineportal oder in sonstiger Textform mitgeteilte Zugangssystem. Nicht in allen Parkhäusern der PSR erfolgt eine automatische Kennzeichenerkennung.

2. Zugangssysteme und parkhausbezogene Nutzungsart

Die PSR legt für jedes Parkhaus fest, ob die Dauerparkberechtigung kennzeichenbasiert, kartenbasiert oder durch ein anderes technisches Zugangssystem abgewickelt wird.

Der Kunde erhält bei Vertragsschluss eine Information darüber, welches Zugangssystem für das von ihm gewählte Parkhaus gilt. Diese Information kann insbesondere in der Vertragsbestätigung, im Onlineportal, in der Parkordnung oder durch gesonderten Hinweis erfolgen.

Soweit für das jeweilige Parkhaus eine kennzeichenbasierte Nutzung vorgesehen ist, gelten ergänzend die Bestimmungen zur Kennzeichenerkennung.

Soweit für das jeweilige Parkhaus eine Nutzung mit Parkkarte, Transponder oder sonstigem Zugangsmittel vorgesehen ist, gelten ergänzend die Bestimmungen zur kartenbasierten Nutzung.

Eine Änderung des Zugangssystems während eines laufenden Vertragsverhältnisses ist nur unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden zulässig. Führt die Änderung zu einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Rechte oder Pflichten des Kunden, erfolgt sie nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung oder nach Maßgabe gesetzlicher oder wirksam vereinbarter Änderungsrechte.

3. Kennzeichenbasierte Nutzung

Diese Regelung gilt nur für Parkhäuser, in denen die PSR für Dauerparker eine automatische Kennzeichenerkennung einsetzt.

Der Kunde ist verpflichtet, der PSR vor Beginn der Nutzung das oder die für die Parkberechtigung vorgesehenen amtlichen Kfz-Kennzeichen mitzuteilen.

Die Nutzung der Dauerparkberechtigung ist nur mit den von der PSR freigeschalteten Kennzeichen zulässig. Eine Nutzung mit anderen Fahrzeugen ist nur nach vorheriger Mitteilung und Freischaltung durch die PSR gestattet.

Bei Einfahrt und Ausfahrt wird das amtliche Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs automatisiert erfasst und mit den hinterlegten Parkberechtigungen abgeglichen.

Die Erfassung dient der Prüfung der Zufahrtsberechtigung, der Verwaltung des Parkvorgangs, der Abrechnung, der technischen Betriebsführung sowie der Verhinderung und Aufklärung unberechtigter Nutzungen.

Erkennt das System ein hinterlegtes Kennzeichen als berechtigt, wird die Zufahrt beziehungsweise Ausfahrt nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten freigegeben.

Die Erfassung des Kennzeichens begründet keinen Anspruch auf Einfahrt, wenn die Nutzung aus anderen vertraglichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, wie zum Beispiel bei Vertragsbeendigung, Zahlungsverzug, Sperrung der Parkberechtigung, technischer Störung oder Verstoß gegen die Parkordnung.

Die PSR ist berechtigt, zur Vermeidung von Fehlzuordnungen oder missbräuchlicher Nutzung, eine manuelle Prüfung durchzuführen.

4. Kartenbasierte Nutzung ohne Kennzeichenerkennung

Diese Regelung gilt für Parkhäuser, in denen die Dauerparkberechtigung nicht durch automatische Kennzeichenerkennung, sondern durch Parkkarte, Transponder oder sonstiges Zugangsmittel abgewickelt wird.

Die PSR stellt dem Kunden für die Dauer der Vertragslaufzeit eine Parkkarte, einen Transponder oder ein sonstiges Zugangsmittel zur Verfügung, soweit dies für die Nutzung des jeweiligen Parkhauses erforderlich ist.

Die Parkkarte u.a. bleibt Eigentum der PSR, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Der Kunde ist verpflichtet, die Parkkarte u. a. sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust, unbefugter Weitergabe, Beschädigung und missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Die Nutzung der Dauerparkberechtigung ist nur mit dem von der PSR ausgegebenen oder freigeschalteten Zugangsmittel zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn dies vertraglich ausdrücklich gestattet ist oder die PSR zuvor in Textform zugestimmt hat.

Der Kunde hat den Verlust, die Beschädigung, den Diebstahl oder eine vermutete missbräuchliche Nutzung der Parkkarte u. a. unverzüglich der PSR anzuzeigen.

Nach Eingang der Verlustmeldung ist die PSR berechtigt, das betroffene Zugangsmittel zu sperren und ein Ersatz-Zugangsmittel auszugeben.

Für die Neuausstellung einer verlorenen oder vom Kunden zu vertretenden beschädigten Parkkarte kann die PSR eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erheben. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

Soweit die Parkkarte u. a. nach Vertragsende nicht zurückgegeben wird, ist die PSR berechtigt, das Zugangsmittel zu sperren. Weitergehende Ansprüche der PSR bleiben unberührt, soweit der Kunde die Nichtrückgabe oder Beschädigung zu vertreten hat.

5. Technische Ausgestaltung des Zugangssystems

Die PSR ist berechtigt, das technische Zugangssystem des Parkhauses, unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden, weiterzuentwickeln, zu warten, zu aktualisieren oder durch ein gleichwertiges System zu ersetzen.

Änderungen des Zugangssystems dürfen den vertragsgemäßen Gebrauch des Parkhauses nicht unangemessen beeinträchtigen.

Soweit eine Änderung des Zugangssystems zu einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Rechte oder Pflichten des Kunden führt, bedarf sie einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung, sofern keine gesetzliche oder vertragliche Änderungsbefugnis besteht.

Bei vorübergehenden technischen Störungen des Kennzeichenerkennungssystems stellt die PSR eine angemessene Ersatzlösung zur Verfügung, insbesondere manuelle Freigabe, Servicenotruf, Ersatzticket, Zugangskarte oder sonstige geeignete Maßnahmen.

6. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat die ihm eingeräumte Parkberechtigung ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen.

Der Kunde hat bei kennzeichenbasierter Nutzung dafür zu sorgen, dass das hinterlegte Kennzeichen bei Einfahrt und Ausfahrt ordnungsgemäß angebracht, sichtbar und lesbar ist.

Bei kartenbasierter Nutzung hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Parkkarte und andere Zugangsmittel ordnungsgemäß verwendet und vor unbefugtem Zugriff geschützt wird.

Der Kunde darf die Kennzeichen, Zugangsmittel oder Parkberechtigungen nicht missbräuchlich verwenden oder Dritten zur unberechtigten Nutzung überlassen. Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung bedarf in jedem Fall der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der PSR. Ein Anspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

Der Kunde ist verpflichtet, der PSR unverzüglich mitzuteilen, wenn

- ein hinterlegtes Kennzeichen nicht mehr genutzt wird,
- das Fahrzeug gewechselt wird,
- ein Ersatzfahrzeug genutzt werden soll,
- ein Kennzeichen gestohlen oder missbräuchlich verwendet wurde,
- eine fehlerhafte Zuordnung festgestellt wird,
- eine Parkkarte oder anderes Zugangsmittel verloren geht,
- eine Parkkarte oder anderes Zugangsmittel beschädigt ist,
- eine missbräuchliche Nutzung des Zugangsmittels vermutet wird.

Der Kunde hat bei Einfahrt und Ausfahrt die Verkehrsführung, Beschilderung, Schrankenanlagen, Ampelanlagen und Anweisungen des Betriebspersonals zu beachten.

Eine Umgehung oder Manipulation oder missbräuchliche Nutzung des Kennzeichenerkennungssystems, der Parkkarte oder anderer Zugangsberechtigungen ist untersagt.

7. Nutzung durch mehrere Fahrzeuge

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, berechtigt eine Dauerparkberechtigung jeweils nur zur Nutzung durch ein Fahrzeug zur selben Zeit.

Sind mehrere Kennzeichen für eine Dauerparkberechtigung hinterlegt, berechtigt dies nur dann zur gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Fahrzeuge, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Ist nur eine einfache Dauerparkberechtigung vereinbart, darf sich jeweils nur ein Fahrzeug aufgrund dieser Berechtigung im Parkhaus befinden.

Bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Fahrzeuge ohne entsprechende Vereinbarung ist die PSR berechtigt, die zusätzliche Nutzung nach dem jeweils geltenden Kurzparktarif oder nach dem vereinbarten Entgelttarif abzurechnen.

Weitergehende Ansprüche der PSR bleiben unberührt.

8. Ersatzfahrzeuge

Die Nutzung eines Ersatzfahrzeugs ist zulässig, wenn die Nutzung nach Maßgabe des jeweils geltenden Zugangssystems vorab mit der PSR abgestimmt wurde. Bei kennzeichenbasierter Nutzung hat der Kunde das Kennzeichen des Ersatzfahrzeugs vor der Nutzung mitzuteilen und muss durch die PSR freigeschaltet werden.

Bei kartenbasierter Nutzung kann das Ersatzfahrzeug mit der ausgegebenen Parkkarte u. a. Zugangsberechtigungen genutzt werden, sofern die Parkberechtigung nicht fahrzeugbezogen ausgestaltet ist und keine abweichende Vereinbarung besteht.

In dringenden Fällen, insbesondere Panne, Unfall oder kurzfristiger Werkstattnutzung, kann die Freischaltung auch kurzfristig über 02191/16-4902 beantragt werden.

Die PSR ist berechtigt, geeignete Nachweise für die vorübergehende Nutzung eines Ersatzfahrzeuges zu verlangen, sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung bestehen.

Nach Wegfall des Ersatzfahrzeugbedarfs ist der Kunde verpflichtet, dies der PSR unverzüglich mitzuteilen.

9. Zahlungshinweise

Die monatliche Miete ist im Voraus jeweils zum 1. eines Monats zu Gunsten des Kontos der PSR bei der Stadtparkasse Remscheid
IBAN: DE93 3405 0000 0000 0488 84
BIC: WELADEDXXX

fällig und erfolgt ausschließlich über SEPA-Basislastschriftmandat.

Der fällige Mietzins wird jeweils am ersten Werktag eines Monats eingezogen. Dieser Hinweis ist ebenfalls in unserem Onlineportal (Checkbox) enthalten und ersetzt die 14-tägige Vorlaufzeit zur Ankündigung einer Abbuchung im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandates. Sollte das Konto des Mieters/der Mieterin die erforderliche Deckung nicht aufweisen, so besteht seitens des Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Im Falle einer Rücklastschrift trägt der/die Zahlungspflichtige die Kosten für Bankspesen und Mahngebühren.

10. Zahlungsrückstand und Sperrung

Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Entgelte in Verzug, ist die PSR nach vorheriger Mahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt, die Dauerparkberechtigung vorübergehend zu sperren.

Einer vorherigen Fristsetzung bedarf es nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der Interessen beider Parteien eine sofortige Sperrung rechtfertigen, insbesondere bei erheblichem Zahlungsrückstand, missbräuchlicher Nutzung oder Manipulation des Zugangssystems.

Die Sperrung lässt die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte unberührt, soweit der Kunde die Gründe für die Sperrung zu vertreten hat.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Datenschutz und Kennzeichenerkennung

Die PSR verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und der nutzenden Personen nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Je nach Parkhaus und Zugangssystem verarbeitet die PSR unterschiedliche personenbezogene Daten.

Im Zusammenhang mit der kennzeichenbasierten Nutzung des Parkhauses werden insbesondere das amtliche Kfz-Kennzeichen, Datum und Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt, das genutzte Parkhaus, der Berechtigungsstatus sowie Vertrags-, Kunden- oder Zahlungsvorgangsdaten verarbeitet.

Bei kartenbasierter Nutzung ohne Kennzeichenerkennung werden insbesondere Vertrags- und Kundendaten, Nummer oder Kennung der Parkkarte oder anderer Zugangsberechtigungen, Berechtigungsstatus, Sperr- und Freischaltdaten, Zahlungs- und Abrechnungsdaten, technische Protokolldaten verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt, soweit sie zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Soweit die Verarbeitung zur Parkraumbewirtschaftung, Missbrauchsvermeidung, technischen Sicherheit, Aufklärung von Fehlfunktionen oder Geltendmachung und Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist, erfolgt sie auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Der Datenschutzhinweis der PSR ist unter folgendem Link <https://www.parkservice-remscheid.de/datenschutz/> einsehbar und Bestandteil der Online-Registrierung für den Vertrag.

12. Haftung

Die PSR übernimmt keine Bewachung, keine Verwahrung und keine Überwachung der eingestellten Fahrzeuge.

Die PSR haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt, bei Schäden an den eingestellten Kraftfahrzeugen beschränkt auf den Zeitwert des jeweilig eingestellten Fahrzeuges. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die PSR im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Sie haftet für Beschaffenheitsvereinbarungen und Garantien sowie für die von ihr vorsätzlich oder arglistig verschwiegenen Mängel.

Wenn die PSR durch leichte Fahrlässigkeit eine wesentliche Pflicht verletzt hat, haftet die PSR für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, die sie bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste bzw. hätte voraussehen müssen.

Wesentliche vertragliche Hauptpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die Haftung der PSR für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der PSR.

13. Widerrufsrecht von Verbrauchern

1. Verbrauchern steht bei einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, sofern nicht im Einzelfall eine gesetzliche Ausnahme gilt. Für Verträge, die in den Geschäftsräumen der PSR geschlossen werden, besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht nicht allein aufgrund der Art des Vertragsschlusses.
2. Ist der Kunde Verbraucher und steht ihm für den konkreten Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, erhält er vor Abgabe seiner Vertragserklärung eine gesonderte Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular. Die Widerrufsbelehrung ist Bestandteil der vorvertraglichen Informationen, begründet aber kein über das Gesetz hinausgehendes Widerrufsrecht.
3. Die Ausübung des Widerrufsrechts bedarf keiner Begründung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf kann gegenüber der PSR insbesondere per Brief oder E-Mail an die in der Widerrufsbelehrung genannten Kontaktdaten erklärt werden.
4. Verlangt der Kunde ausdrücklich, dass die PSR mit der Bereitstellung des Parkzugangs vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, bleibt das Widerrufsrecht hiervon unberührt. Im Falle eines Widerrufs kann Wertersatz für die bis zum Zugang des Widerrufs erbrachten Leistungen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen verlangt werden.

5. Die gesetzlichen Rechte des Kunden, insbesondere das Recht zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Vertrages, bleiben unberührt. Ein Widerruf ist von einer Kündigung zu unterscheiden.

14. Vertragslaufzeit und Kündigung

Ein Dauerparkervertrag ist unbefristet und mit einer Frist von einem Monat zum Kalendermonatsende ordentlich kündbar.

Die Kündigung bedarf der Textform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde:

- mit Zahlungen in erheblichem Umfang oder wiederholt in Verzug gerät,
- die Parkberechtigung missbräuchlich nutzt,
- Zugangssysteme manipuliert oder umgeht,
- die Parkberechtigung unbefugt an Dritte überlässt,
- wiederholt gegen wesentliche Bestimmung der Parkordnung verstößt.

15. Vertragsende

Mit Beendigung des Vertrages endet die Parkberechtigung des Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, nach Vertragsende etwaige Zugangsmittel, Parkkarten, Transponder oder sonstige von der PSR überlassene Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

Die PSR ist berechtigt, nach Vertragsende ausgegebene Parkkarten oder andere Zugangsmittel zu sperren.

Hinterlegte Kennzeichen werden nach Vertragsende nach Maßgabe der gesetzlichen Datenschutzvorschriften gelöscht, soweit ihre weitere Speicherung nicht zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

Eine weitere Nutzung des Parkhauses nach Vertragsende ist nur auf Grundlage eines neuen Vertrages oder nach den jeweils geltenden Kurzparkbedingungen zulässig.

16. Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine oder sollten mehrere Klauseln des Vertrages unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, statt der unwirksamen Klausel eine dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommende, rechtlich aber wirksame Klausel zu vereinbaren. Gleiches gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen wird von einer Unwirksamkeit einzelner Klauseln nicht berührt.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das jeweils für den Ort des Einstellplatzes zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

Das Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.